

Spitzenkappung für Windenergie als Zwangsbremse

Positionspapier 27. Juni 2025

Ausgangslage

Die aktuelle, uns bekannte Fassung des ElWG sieht die Möglichkeit einer Spitzenkappung im Fall eines neuen oder geänderten Netzzugangs von Windkraftanlagen vor, wonach der Netzbetreiber das Recht hat, die netzwirksame Leistung dauerhaft dynamisch zu begrenzen.

Spitzenkappung

Spitzenkappung ist ein Instrument, mit dem Netzbetreiber die maximale Einspeiseleistung von (in diesem Fall) Erzeugern zeitweise oder dauerhaft begrenzen können – meist zu Zeiten besonders hoher Einspeisung. Entwickelt wurde diese Maßnahme für PV-Anlagen auf Haushaltsebene (Niederspannungsnetz), um Netzengpässe bei Mittagsspitzen zu vermeiden, wenn zahlreiche PV-Anlagen gleichzeitig maximale Leistung ins Netz einspeisen.

Die ursprüngliche Idee: Statt das Stromnetz für diese seltenen Spitzenzeiten (bei PV im Niederspannungsnetz) überdimensionieren zu müssen, erlaubt man eine geringe Leistungsreduktion – sogenannte Spitzenkappung – in diesen kurzen Zeitfenstern. Das spart Netzausbaukosten und wird als verhältnismäßig akzeptabel angesehen, da die betroffenen Energieverluste minimal sind. Die Kappung betrifft nur einzelne Stunden mit maximaler Sonneneinstrahlung, in denen der Eigenverbrauch meist gering ist. Deshalb sind die tatsächlichen Energieverluste über das Jahr sehr gering.

Der technische Unterschied von PV zur Windenergie

- **Haushalts-PV-Anlagen speisen in Niederspannungsnetze** ein, die lokal schnell überlastet sein können. Windkraftanlagen hingegen speisen in Mittel- oder Hochspannungsnetze ein – also in eine völlig andere Netzebene mit mehr Puffer und Steuerungsmöglichkeiten.
- **PV-Einspeisung ist zeitlich stark gebündelt** (Mittagsspitze). Windenergie hingegen ist räumlich, zeitlich und technologisch stark verteilt – die gleichzeitige Volllasteinspeisung aller Windkraftanlagen ist selten.
- **Bei Haushalts-PV betrifft die Kappung nur wenige Stunden pro Jahr und verursacht weniger als 2 % Energieverlust**, was wirtschaftlich meist gut tragbar ist. Bei Windkraftanlagen mit hohem Investitionsbedarf kann bereits eine geringe Kappung

erhebliche wirtschaftliche Einbußen verursachen – mit potenziell existenzbedrohenden Folgen für ganze Projekte.

- **Haushaltsanlagen profitieren oft nur indirekt von Einspeisevergütungen**, während Windprojekte auf verlässliche Einspeisemengen und Erlöse angewiesen sind – etwa bei langfristigen Lieferverträgen (PPAs) oder Fördermodellen.

Schaden für den Wirtschaftsstandort

Mangelnde Nachvollziehbarkeit

Für die Einführung einer Zwangsbremse für die Windkraft fehlt somit jede fachliche Grundlage. Aufgrund der völlig unterschiedlichen Bedingungen ist unklar, warum die Windenergie durch diese Maßnahme diskriminiert werden soll und wo beispielsweise der Unterschied zu Wasserkraft oder Gaskraftwerken konkret liegt.

Durch diese willkürliche Maßnahme gefährdet Österreich jegliches Vertrauen heimischer Unternehmen aber auch Bürgerinnen und Bürgern, die in ein sauberes und sicheres Energiesystem Geld investieren möchten. Das willkürliche Vorgehen vernichtet ebenso das Vertrauen in weitere Investitionen da davon auszugehen ist, dass weitere willkürliche Maßnahmen oder Verschärfungen folgen werden.

Zwangsbremse mit Hebelwirkung: 1 % Kappung = 10 % Verlust

Finanzierungsinstitute berücksichtigen in der Finanzierung Worst-Case-Annahmen. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Zwangsbremse gerade in erzeugungsstarken Zeiten eingesetzt wird und damit in den ertragsstärksten Phasen. Der Einkommensverlust kann bei einer Kappung von 1 % rund 10 % des Jahresertrags umfassen. Die Investition wird dadurch verteuert oder sogar verhindert.

Mangelnde Netz-Transparenz

Netzbetrieb und Netzplanung sind in Österreich weitgehend völlig intransparent. Trotz Ausnahmen planvollen Vorgehens ist es für Erzeugungsanlagen nicht nachvollziehbar und auch nicht beeinflussbar, wie Netze geplant und betrieben werden. Weder sinnvolle Netzdienstleistungen durch Windkraftanlagen zur Entlastung der Netze können **erbracht werden (weil sie im Verteilnetz schlicht fehlen), noch ist klar, warum zu welchen Zeitpunkten** eingegriffen wird. So fehlt der Zwangsbremse jegliche Planbarkeit und Nachvollziehbarkeit.

Planungsfeindlich, marktstörend, rechtlich fragwürdig

Die Spitzenkappung gefährdet nicht nur die Finanzierung von Windprojekten, sondern auch Direktlieferverträge mit Industriepartnern (PPAs). Wenn Produktion willkürlich und ohne Vorlauf reduziert wird, gibt es **keine Preissicherheit mehr – für niemanden**. Das betrifft nicht nur Anlagenbetreiber, sondern auch die Industrie und zukünftig auch vermehrt Haushalte als Abnehmer.

Gleichzeitig erschwert die Maßnahme die Teilnahme am Strommarkt. Die Vermarktungssicherheit sinkt rapide. Auch für die Bilanzgruppenbewirtschaftung und damit auch für die Ausgleichsenergiekosten wird durch diese Maßnahme ein negativer Beitrag erwartet.

EU rechtlich fragwürdig

Die EU-Kommission sieht vor, dass, analog zu Übertragungsnetzbetreibern, auch Verteilnetzbetreiber Netzdienstleistungen marktorientiert beschaffen. Dazu gehören auch Netzenspässe, die durch die Strompreiszone entstehen – also durch die Strommarktbewirtschaftung. Greifen Netzbetreiber in den Marktbetrieb von Anlagen ein, muss das marktorientiert gelöst werden. Haushaltsanlagen sind weitgehend vom Strommarkt entkoppelt. Windkraftanlagen werden aber wie alle anderen Kraftwerke im Strommarkt betrieben. Verteilnetzbetreiber müssen also solche und andere Netzdienstleistungen marktkonform beschaffen und dürfen nicht einfach willkürlich eingreifen.

Systemmängel können nicht durch Zwangsabschaltungen im Normalbetrieb behoben werden

Die Zwangsabschaltung wirkt wie ein „Verzichts-Management“ statt ein „Flexibilitäts-Management“. Aus Mangel an Flexibilität, Digitalisierung und Marktorientierung wird günstige, sichere und regionale Energie vernichtet. Das verhindert Investitionen in Innovationen wie Hybridanlagen, Batteriesysteme oder Power-to-X, weil diese sich wirtschaftlich weniger lohnen, wenn der eingespeiste Strom gedeckelt wird.

Die Zukunft des Energiesystems liegt in der Flexibilisierung: etwa durch Speicher, steuerbare Verbraucher:innen und Sektorkopplung.

Was jetzt passieren muss, damit aus der Zwangsbremse keine Vollbremsung für die Sicherstellung sicherer, leistbarer und sauberer Energie aus Österreich wird:

- Keine Zwangsbremse für Großkraftwerke, wie Windkraftwerke
- Unterscheidung nach Technologie und Netzebene gesetzlich festschreiben
- Ausnahmen für hybride, speicherintegrierte oder netzdienliche Anlagen sicherstellen
- Eindeutige rechtliche Trennung zwischen Engpassmanagement und dauerhafter Kappung einführen
- Keine wirtschaftliche Schlechterstellung von Bestandsanlagen durch spätere Änderungen der Netzzugangsbedingungen

Im Detail

Das Problem für das Energiesystem: Die Zwangsbremse blockiert, wo wir wachsen müssen

Wie in Abbildung 1 anhand von Daten der letzten 3 Jahre dargestellt, ist der Inlandsstromverbrauch insbesondere in den Wintermonaten besonders hoch.

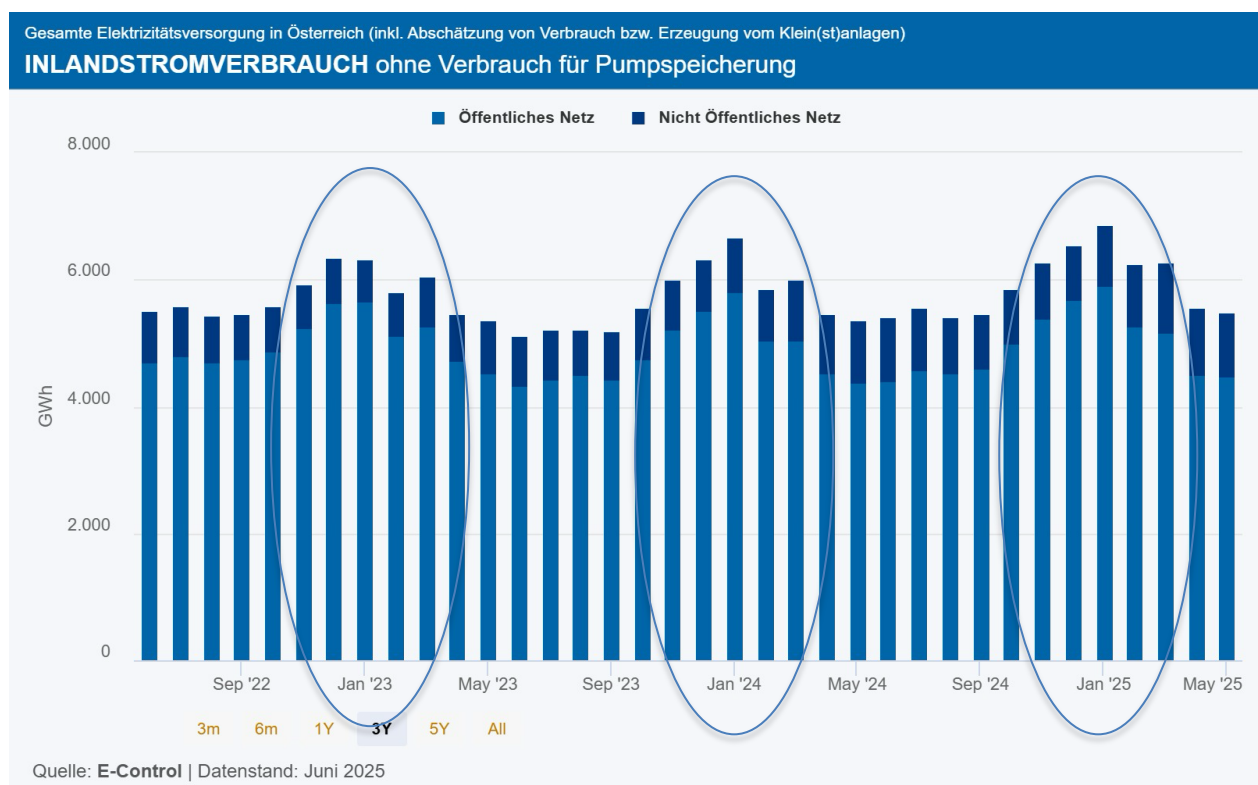


Abbildung 1: Inlandsstromverbrauch ist in den Wintermonaten hoch (E-Control 2025)

Abbildung 2 verdeutlicht, dass in den Wintermonaten die Stromimporte besonders hoch sind. Innerhalb der letzten 3 Jahre waren hier monatliche Importspitzen von 2.000 bis 3.000 GWh zu sehen. Wer die Importabhängigkeit Österreichs reduzieren will, muss daher vor allem in den Wintermonaten dafür sorgen, dass Importe reduziert werden können.

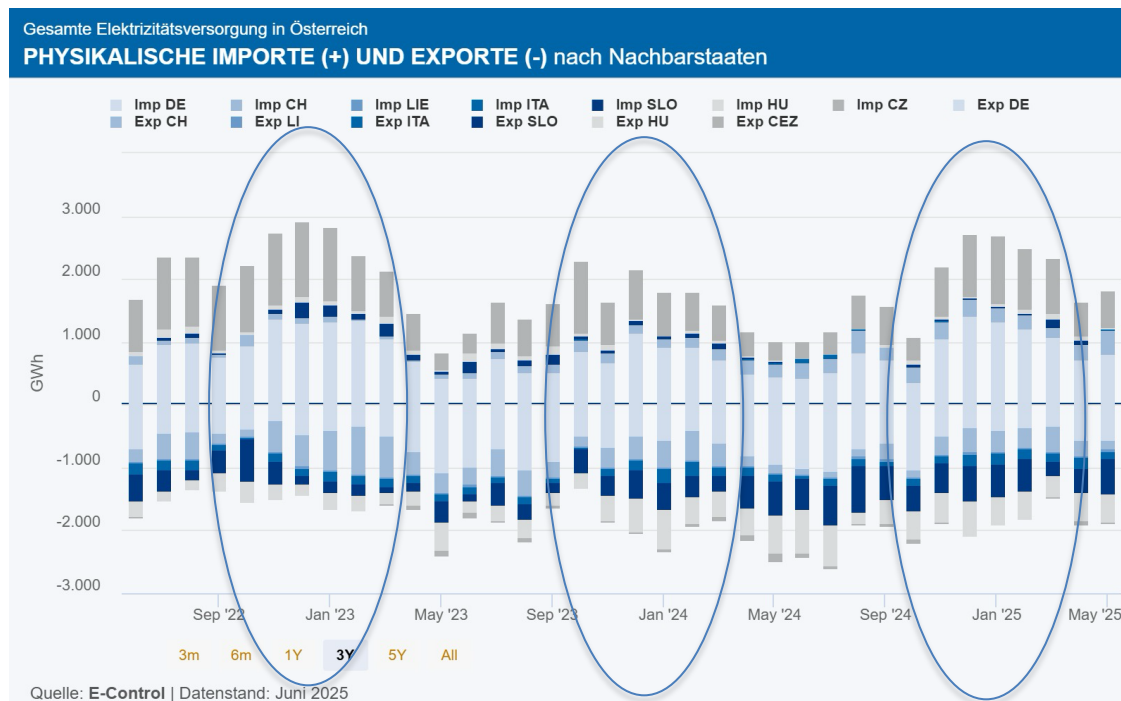


Abbildung 2: Importspitzen treten vor allem in den Wintermonaten auf (E-Control 2025)

Windenergie produziert 2/3 ihrer Energie im Winter. Genau dann, wenn Wasserkraft und Photovoltaik am wenigsten Energie produzieren. Diese Zwangsbremse für die Windenergie soll die Energieerzeugung jedoch in genau diesen Phasen verhindern.

Als Beispiel hierfür sind die Tage 15. bis 16. Jänner 2024 anhand der Echtdaten einer exemplarischen Windkraftanlage in Ostösterreich angeführt. Die Erzeugung lag über 48 Stunden hinweg knapp 24 Stunden über der intendierten Zwangsbremse (Spitzenkappung).

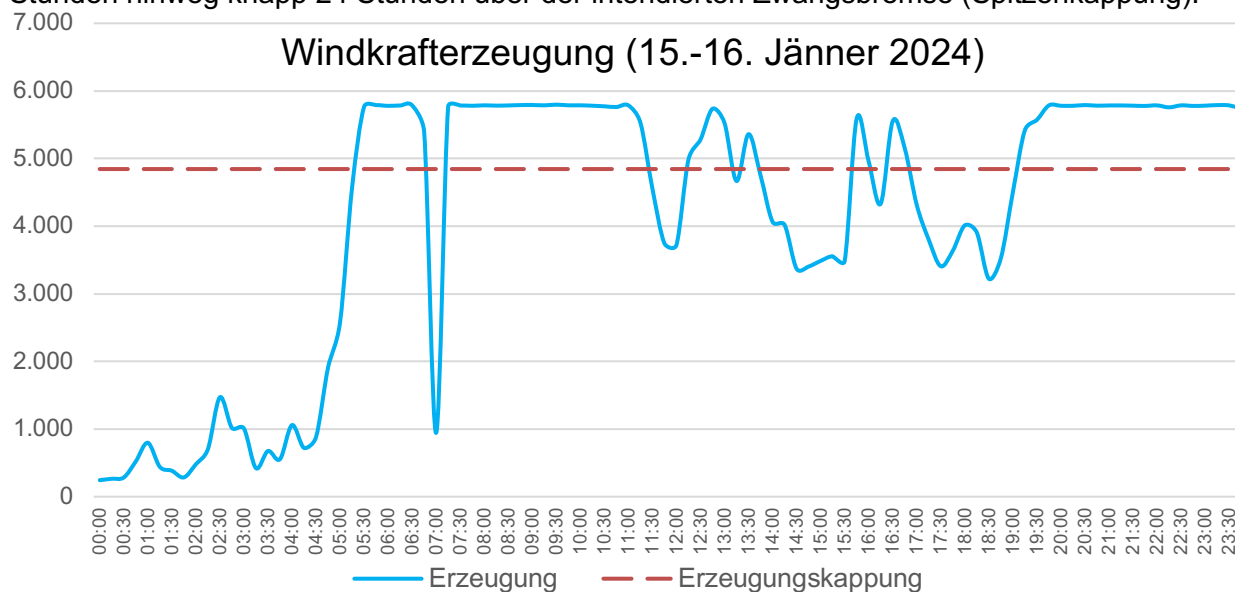


Abbildung 3: österreichische Windkrafterzeugung am 15. und 16. Jänner 2024 (Echtdaten, APG)

Mit Blick auf das Gesamtenergiesystem wäre hier saubere und heimische Windenergie vernichtet worden, während in Österreich fast durchgehend mehr als 2 Gigawatt Gaskraftwerke am Netz waren und in vielen Stunden sogar Pumpspeicherkraftwerke aktiviert werden mussten, weil zu wenig Energie vorhanden war. Zu diesen, gerade im Winter üblichen Bedingungen wäre es in Österreich also nötig, wertvolle Speicherkraftwerke zu aktivieren als auch teure und schmutzige Gaskraftwerke zu betreiben. Gleichzeitig würde Österreichs Abhängigkeit von Kriegsländern und Diktaturen weiter verstärkt werden.

Energieversorgung in Österreich (15.-16. Juni 2025)

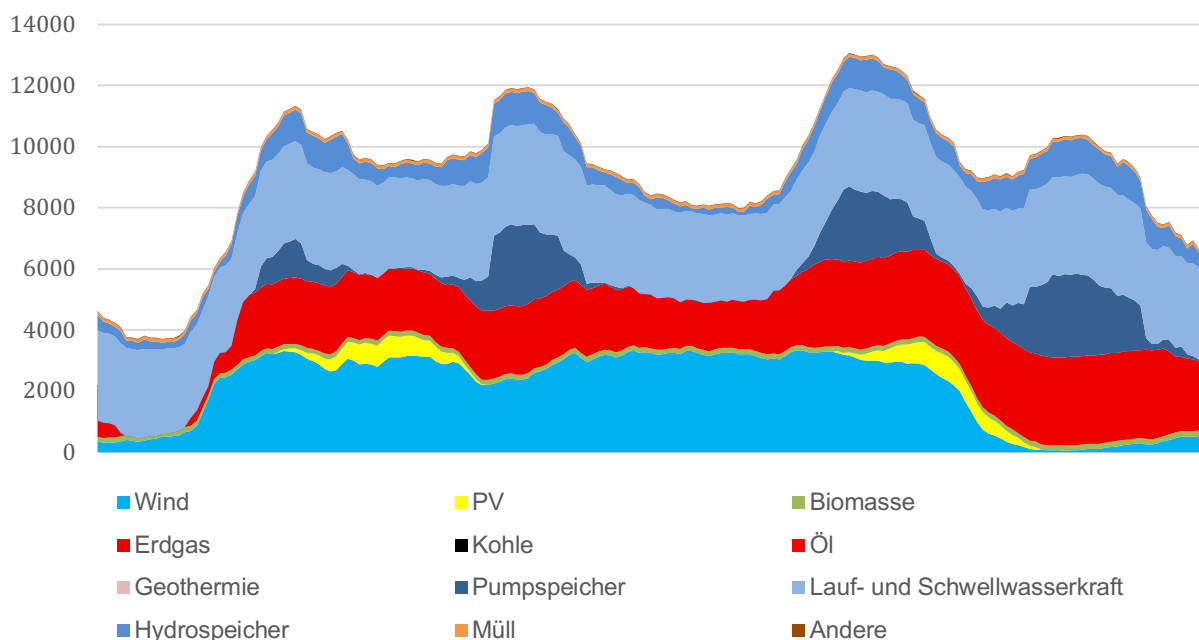


Abbildung 4: Gesamtstromerzeugung in Österreich am 15. und 16. Jänner 2024 (Echtdaten, APG)

Analog sind hierbei beispielsweise auch PV-Anlagen und PV-Wind-Hybridanlagen mit Speichermöglichkeit (Batterien) einzuordnen. In diesen Fällen ist eine Erzeugungsverlagerung möglich und somit auch eine Einspeisung zu Zeiten, in denen wenig Energie verfügbar ist.

Das Problem ist ein anderes – die Lösung muss es auch sein.

Windkraft gleich zu behandeln wie Hausdach-PV, bedeutet technisch Ungleiches gleichzustellen. Das ist nicht nur falsch, sondern diskriminiert eine bestimmte Erzeugungstechnologie.

Die geplante Zwangsbremse kappt mit rund 2% der Jahreserzeugung 200 Gigawattstunden Windenergie was dem Stromverbrauch von rund 60.000 Haushalten entspricht.

Falscher Anreiz für die Windstromerzeugung

Die Zwangsbremse führt zum falschen Anreiz für den Ausbau der Windstromerzeugung: In den letzten Jahren sind steigende Voillaststunden bei neuen Windkraftanlagen zu verzeichnen

(+20/h). Das wird vor allem durch höhere Türme und größere Rotoren erreicht. Höhere Volllaststunden nutzen das Stromnetz effizienter und sind dementsprechend begrüßenswert.

Bei Vorliegen einer Zwangsbremse sind Anlagen mit geringer spezifischer Leistung allerdings stärker von Energieverlusten betroffen, da sie darauf ausgelegt sind auch bei schwachem oder mittlerem Wind die Generatorleistung zu erreichen.

Sollte nun eine derartige Zwangsbremse eingeführt werden, würde diese für das Energiesystem gewünschte Eigenschaft ökonomisch bestraft und die Einspeisung gerade zu technisch und marktorientiert sinnvollen Zeiten gekappt.

Negative Auswirkungen auf Projektfinanzierung und Stromgestehungskosten

Hinsichtlich der Projektfinanzierung muss man annehmen, dass dies die Unsicherheit bzgl. der Einkommensströme erhöht und damit wahrscheinlich die Risikoeinschätzung von Fremdkapitalgebern für Projekte steigen wird und damit leider letztlich die Stromgestehungskosten und damit die Strompreise steigen werden.

Die Erhöhung der Kapitalkosten wird über die Zeit gesehen zu einer Erhöhung des AzWs (anzulegenden Wertes) im Förderregime führen und könnte im ungünstigen Fall sogar dazu führen, dass ein Business Case eines Windparks nicht positiv beurteilt werden kann.

Zu beachten ist hier weiters, dass Business Cases im Förderregime mit 20 Jahren berechnet werden. Nachdem Banken das maximale Risiko hinsichtlich der Spitzenkappung betrachten, müssten bei 2% möglichen maximalen Energieverlust der Anlage pro Jahr auf 20 Jahre addiert, Verluste im Ausmaß von **40% (2% mal 20 Jahre) einer jährlichen Energiebereitstellung der Anlage** für den wirtschaftlichen Betrieb herangezogen werden müss(t)en.

In Anbetracht des Ausmaßes der Aufwände für die Gebietsausweisung, Verfahren, Errichtung und Betrieb ist zu hinterfragen, ob eine Zwangsbremse einen sinnvollen Anreiz darstellt.

Spitzenkappung – eine weitere Hürde zur Erreichung der EAG-Ziele für Windkraft

Wie untere Abbildung 9 aus dem EAG-Monitoringbericht der E-Control (2024) verdeutlicht, zeigt der Ausbau der Leistung der Windkraft unter Annahme eines linearen SOLL-Ausbaus, einen "deutlichen Aufholbedarf." Bei den im EAG betrachteten Technologien konnte ausschließlich bei Photovoltaik konnte das Ausbauziel erreicht werden. Es ist daher aus Sicht der IG Windkraft unerklärlich, warum einer Technologie, welche bereits aufgrund einer Reihe von Hürden nicht auf Zielpfad ist, weitere Bürden auferlegt werden, wodurch die Leistung weiter reduziert wird.

SOLL-IST-VERGLEICH EAG HOCHRECHNUNG 2023 – UMRECHNUNG AUF LEISTUNG

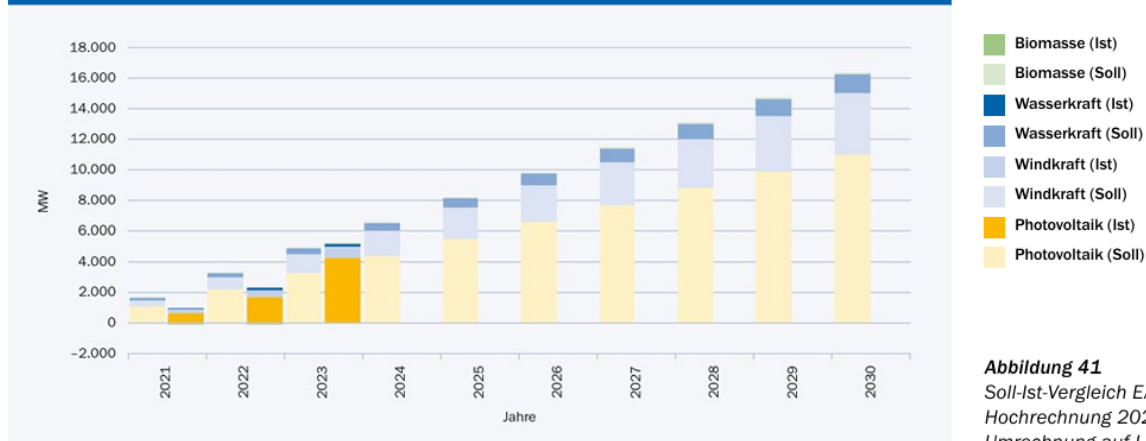


Abbildung 41
Soll-Ist-Vergleich EAG
Hochrechnung 2023 –
Umrechnung auf Leistung

Quelle: E-Control

Abbildung 9: Windenergie zeigt im SOLL-IST Vergleich deutlichen Aufholbedarf an installierter Leistung, um EAG-Ziele zu erreichen (E-Control 2025)